



Juristische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung Rechtswissenschaft

vom 14. Januar 2026

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft

vom 14. Januar 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
1. Teil: Allgemeines zum Studiengang Rechtswissenschaft.....	2
§ 2 Studienziele	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und -beginn, Sprachniveau	3
§ 4 Gliederung und Inhalte des Studiums.....	3
§ 5 Studienverlaufsplan.....	4
§ 6 Ordnungsgemäßes Studium	4
§ 7 Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen	5
§ 8 Studienberatung.....	5
§ 9 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise und Erste Juristische Staatsprüfung (EJS).....	5
2. Teil: Allgemeine Regelungen zu Prüfungen.....	6
§ 10 Klausuren, Hilfsmittel, Termine, Anmeldung, Remonstration	6
§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 12 Prüfungsausschuss.....	8
§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Schwerpunktbereichsverantwortliche, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht	11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit	11
§ 15a Nutzung von elektronischen Endgeräten im Rahmen von schriftlichen Klausurarbeiten; Datenschutz.....	11
§ 15b Täuschungsversuch, Unterschleif und Ordnungsverstoß.....	14
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren	15
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung.....	16
§ 18 Bewertungen von Prüfungsleistungen, Notenbildung, Einsicht in Prüfungsakten	16
§ 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit	18

3. Teil: Grundstudium und Zwischenprüfung	19
§ 20 Grundstudium	19
§ 21 Leistungsnachweise in der Zwischenprüfung.....	19
§ 22 Zulassung zur Zwischenprüfung.....	20
§ 23 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung	20
4. Teil: Haupt- und Abschlussstudium	21
§ 24 Ziel, Inhalt und Zulassung	21
§ 25 Leistungsnachweise über Übungen für Fortgeschrittene (§ 24 JAPO).....	22
§ 26 Abschlussstudium	23
5. Teil: Schwerpunktbereich.....	23
§ 27 Ziel des Studiums im Schwerpunktbereich	23
§ 28 Inhalt der Schwerpunktbereiche	23
§ 29 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung.....	26
§ 30 Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung	26
§ 31 Zeitpunkt der Prüfung.....	29
§ 32 Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich; Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs.....	29
§ 33 Kapazitäten und Zugangsbegrenzung.....	30
§ 34 Leistungsnachweise: Angebot, Bekanntgabe der Termine, Anmeldung, Rücknahme, Rücktritt und Wiederholung	32
§ 35 Bildung einer Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung	33
§ 36 Mitteilung der Prüfungsergebnisse; Remonstration.....	34
§ 37 Freiversuch und Notenverbesserung (§ 41 JAPO)	34
6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	34
§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen	34

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Juristische Fakultät bietet den wissenschaftlichen Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung, bestehend aus der Juristischen Universitätsprüfung und der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

1. Teil: Allgemeines zum Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

(1) ¹Das Studium der Rechtswissenschaft vermittelt die Kenntnis und das Verständnis der Rechtsordnung sowie der rechtswissenschaftlichen Denkweisen und Methoden. ²Es berücksichtigt die Bedeutung der ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis und die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis ein-

schließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. ³Es berücksichtigt auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.

- (2) Die Lehrveranstaltungen vermitteln und fördern die Fähigkeit, eigenständig und mit wissenschaftlicher Arbeitsweise rechtliche Fragen zu beantworten, vorhandene Kenntnisse selbständig zu erweitern und unbekannte Rechtsgebiete eigenständig zu erarbeiten.
- (3) Studienziel im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung ist die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studierenden das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen, ethischen und europarechtlichen Grundlagen verfügen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang und -beginn, Sprachniveau

- (1) Die Regelstudienzeit (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 BayHIG = § 10 Abs. 2 HRG) einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung beträgt nach § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG fünf Studienjahre; das Studium umfasst davon viereinhalb Jahre (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG).
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 4 Gliederung und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund-, Haupt- und Abschlussstudium. ²Neben das in allen Phasen zu betreibende Studium der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 JAPO tritt im Laufe des Hauptstudiums das Studium eines Schwerpunktbereichs.
- (2) ¹Das Grundstudium soll die Studierenden zu intensivem eigenem Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. ²Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts werden die Studierenden mit den geschichtlichen, rechtsphilosophischen, ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht. ³Ferner werden Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (u.a. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) angeboten. ⁴Das Grundstudium wird abgeschlossen durch das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (3) ¹Im Hauptstudium wird das im Grundstudium erworbene Wissen ausgebaut und vertieft sowie die Basis für die Examensvorbereitung gelegt. ²Im Mittelpunkt steht dabei das Stu-

dium der Pflichtfächer mit den Übungen für Fortgeschrittene. ³Zugleich beginnt im Hauptstudium die Ausbildung in einem Schwerpunktbereich.

- (4) Im Abschlussstudium sollen die Studierenden durch Wiederholungskurse in Form von Examen- und Klausurenkursen ihre Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung abrunden.
- (5) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung sowie der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 12 und höchstens 14 Semesterwochenstunden; es darf höchstens zu 50 % Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen. ³Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten. ⁴Hierbei ist sichergestellt, dass diejenigen Studierenden, die einen Schwerpunktbereich zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßigem Studium alle erforderlichen Veranstaltungen bis zur Juristischen Universitätsprüfung besuchen können.

§ 5 Studienverlaufsplan

¹Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den betroffenen Lehrenden einen Studienverlaufsplan. ²Durch diesen werden

1. die Veranstaltungen, deren Inhalt Gegenstand der Zwischenprüfung ist (§§ 20, 21),
2. die Veranstaltungen des Hauptstudiums (§ 24 Abs. 2),
3. die Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen (§ 28 Abs. 1) sowie
4. die Veranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen (§ 6 Abs. 2) und
5. die Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung

unter Beachtung der Angemessenheit der Arbeitsbelastung der Studierenden auf einen Zeitraum von bis zu neun Semestern verteilt. ³Dabei ist auch die Möglichkeit der parallelen Teilnahme am Bachelorstudiengang Legal Tech sowie an anderen studienbegleitenden Angeboten und Programmen zu berücksichtigen. ⁴Bei einer Änderung des Studienverlaufsplans ist zu gewährleisten, dass für Studierende, die auf einer abweichenden Grundlage begonnen haben, eine über die Regelstudienzeit hinausgehende Studienzeitverlängerung vermieden wird. ⁵Der Studienverlaufsplan ist durch den Prüfungsausschuss auf der Internetseite der Juristischen Fakultät (www.jura.uni-passau.de) zu veröffentlichen.

§ 6 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) ¹Die Studierenden haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen und nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums Veranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs sowie sonstige juristische Fächer in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen. ²Weiter haben sie an vorlesungsbegleitenden Übungen, Methodikkursen und Examenkursen sowie Klausurenkursen zur Examensvorbereitung teilzunehmen.
- (2) Veranstaltungen, die Schlüsselqualifikationen vermitteln, sollen möglichst als Blockveran-

staltungen angeboten werden.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen
- Grundkurse
- Vorlesungsbegleitende Übungen und Methodikkurse
- Übungen für Fortgeschrittene
- Examenskurse
- Klausurenkurse
- Seminare
- Repetitorien
- Kolloquien
- Tutorien
- Begleitkolloquien.

§ 8 Studienberatung

(1) ¹Die Studienberatung der Universität Passau erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- für Fragen vor Studienbeginn und
- bei geplantem Wechsel des Studiengangs.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan, die einzelnen Lehrstühle sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats durchgeführt. ²Studierende sollten die Fachstudienberatung insbesondere bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung und nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch nehmen.

§ 9 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise und Erste Juristische Staatsprüfung (EJS)

(1) ¹Die Studierenden haben sich einer Zwischenprüfung im Privatrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht zu unterziehen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 21 bis 23.

- (2) ¹Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO haben die Studierenden an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Für die Leistungsnachweise gelten die §§ 24 und 25.
- (3) ¹Die Studierenden haben ferner im gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 27 bis 37.
- (4) Die Studierenden müssen an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO).
- (5) Der staatliche Teil der Ersten Juristischen Prüfung (die Erste Juristische Staatsprüfung) sowie die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Leistungsnachweise gemäß § 24 JAPO, Praktische Studienzeiten gemäß § 25 JAPO) bestimmen sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Teil: Allgemeine Regelungen zu Prüfungen

§ 10 Klausuren, Hilfsmittel, Termine, Anmeldung, Remonstration

- (1) ¹Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft werden grundsätzlich als Aufsichtsarbeiten (Klausuren) durchgeführt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils einhundertzwanzig Minuten.
- (2) ¹Die Aufgaben werden durch die Person gestellt (Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller), welche die zugehörigen Lehrveranstaltungen selbstständig geleitet hat und Prüferin oder Prüfer nach § 13 ist; ist dies nicht möglich oder kommen mehrere Personen in Betracht, bestimmt der Prüfungsausschuss eine geeignete Person aus dem Kreis des § 13. ²Die Prüfungssprache ist Deutsch. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemeine Vorgaben für zulässige Hilfsmittel treffen; die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller kann weitere Hilfsmittel für die Prüfung zulassen. ⁴Informationen nach Satz 3 sind spätestens vier Wochen vor der Prüfung auf der Internetseite der Juristischen Fakultät bekannt zu machen.
- (3) Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen werden spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin auf der Internetseite der Juristischen Fakultät bekanntgegeben.
- (4) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung in Textform innerhalb der durch den Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Fristen erforderlich; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitaler Plattformen bestimmen. ²Ohne fristgemäße Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe für das Versäumen der Frist nicht zu vertreten.
- (5) ¹Einwendungen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung müssen gegenüber der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller innerhalb von zwei Wochen in Textform und unter Geltendmachung konkreter Bewertungsmängel erhoben werden (Remonstration); unberührt bleiben die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln sowie das Überdenkungsverfahren. ²Maßgeblich für die Remonstrationsfrist nach Satz 1 ist für Leistungen der Zwischenprüfung der Zeitpunkt der Einsichtnahme nach § 18 Abs. 5, für alle anderen Leistungen der von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller bestimmte Termin zur Rück-

gabe der Arbeit oder der Ablauf einer von diesen festgelegten, mindestens einwöchigen Einsichtnahmefrist. ³Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller kann die Möglichkeit zur Remonstration von der Bestätigung einer Teilnahme an einer Besprechung der Arbeit abhängig machen. ⁴Wurde das Original der Prüfungsarbeit der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt, ist dieses zusammen mit den Einwendungen einzureichen. ⁵Die Remonstration ist durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller allen bei der ursprünglichen Bewertung beteiligten Prüferinnen und Prüfern zur Stellungnahme und möglichen Neubewertung vorzulegen. ⁶Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller entscheidet ohne Bindung an die bisherigen Bewertungen und diese Stellungnahmen über eine Neubewertung, soweit die Arbeit auch nach erneuter Beurteilung durch die Prüferinnen und Prüfer nicht bestanden wäre. ⁷Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller gibt dem oder der Studierenden die Entscheidung der Prüferinnen und Prüfer und im Fall des Satzes 6 ihre oder seine Entscheidung und die tragenden Gründe in Textform bekannt.

- (6) ¹Im Einzelfall können ausnahmsweise im Rahmen der Wiederholung einer Prüfung zur Vermeidung besonderer Härtefälle auf Beschluss des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller (Abs. 2 Satz 1) angemessene Ersatzmaßnahmen getroffen werden, soweit diese die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse nicht beeinträchtigen. ²Soweit dabei eine Klausurleistung durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird, gilt § 30 Abs. 5 (zwei Prüfende oder Einschaltung einer Beisitzerin oder Beisitzers) entsprechend; die Prüfungsdauer für eine mündliche Prüfung beträgt 15 bis 25 Minuten pro Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Zwischenprüfung und andere vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, welche die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an einer anderen inländischen Universität bestanden hat, werden anerkannt. ²Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen im selben Studiengang, die Teile der Zwischenprüfung oder anderer vergleichbarer Prüfungen darstellen und welche die oder der Studierende an einer anderen inländischen Universität bestanden hat, werden anerkannt.
- (2) ¹Der Nachweis von in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHIG, an der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) oder im Frühstudium nach Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG erbracht worden sind. ³Für die Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene (§ 25) gelten § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 JAPO.
- (3) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 2 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Punkte – soweit erforderlich nach Umrechnung in die Punkteskala der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 in der jeweils geltenden Fassung – zu übernehmen. ²Die übernommenen Punkte werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme ggf. in der Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung oder in der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung vermerkt. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Verbindliche Vorgaben für die Juristische Fakultät zur Umrechnung von Noten in die Punkteskala sind durch den Prüfungsausschuss zu beschließen.
- (6) ¹Der ab Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau zulässige Antrag an den Prüfungsausschuss auf Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt in Textform unter Beifügung der für die sachgemäße Beurteilung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitaler Plattformen bestimmen. ²Ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn sich die oder der Studierende bereits zur Ablegung einer entsprechenden Prüfung bzw. Erbringung der entsprechenden Leistung im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene nach § 25 angemeldet hat. ³Die Entscheidungen nach den Abs. 2 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter. ⁴Wird die Anerkennung oder Anrechnung nach Satz 3 versagt, gilt Art. 86 Abs. 3 Satz 5 BayHIG. ⁵Dieser Absatz gilt entsprechend für die Anerkennung von Nachweisen oder Vorkenntnissen nach § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung (Prüfungen) ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei seiner Tätigkeit.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. ²Der Fakultätsrat bestellt die beiden weiteren Mitglieder nach Satz 1 und zwei Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren; dabei soll der Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit die Fachbereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht repräsentieren. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Des Weiteren kann aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter eine Vertreterin bzw. ein Vertreter mit beratender Stimme bestellt werden.

- (3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende gilt als widerruflich ermächtigt zur Durchführung aller laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben; der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn darüber hinaus generell oder im Einzelfall widerruflich ermächtigen. ³Der Prüfungsausschuss kann dabei Richtlinien für die Bearbeitung bestimmen und Ermächtigungen generell oder für den Einzelfall widerrufen; die oder der Vorsitzende hat einen Vorgang in Zweifelsfällen dem Ausschuss vorzulegen. ⁴Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen. ⁵Die oder der Vorsitzende hat den Prüfungsausschuss unverzüglich über die auf Grundlage von Satz 2 oder Satz 4 getroffenen Entscheidungen zu informieren. ⁶Soweit der Prüfungsausschuss bedingt durch Krankheit oder sonstigen Ausfall mit einer geraden Anzahl von Mitgliedern besetzt ist, gilt bei Stimmengleichheit ein Beschluss als abgelehnt, soweit eine Vertagung nicht in Betracht kommt.
- (4) ¹Bescheide des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Textform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; wenn die oder der Betroffene dies unverzüglich verlangt, sind sie schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. ²Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen belastende Entscheidungen und personenbezogene Prüfungsentscheidungen steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zu richten. ⁴Diese oder dieser erlässt den Widerspruchsbescheid auf Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Schwerpunktbereichsverantwortliche, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Zwischenprüfung sind als Prüferin oder Prüfer bestellt (§ 2 Abs. 1, Abs. 3 HSch-PrüferV):
1. alle Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät, einschließlich der Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
 2. Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die an der Fakultät selbstständig lehrend tätig sind,
 3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Hilfskräfte, die an der Juristischen Fakultät beschäftigt sind.
- ²Prüferin bzw. Prüfer einer Klausur ist grundsätzlich die jeweilige Aufgabenstellerin oder der jeweilige Aufgabensteller (§ 10 Abs. 2 Satz 1); sie oder er kann andere Prüferinnen und Prüfer einvernehmlich mit der Bewertung oder Zweitbewertung der Prüfungsleistung betrauen.
- (2) ¹Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung sind alle Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät als Prüferin oder Prüfer bestellt. ²Darüber hinaus sind alle

Personen als Prüferin oder Prüfer für die Prüfungen in denjenigen Schwerpunktbereichen bestellt, in denen sie selbstständig Lehrveranstaltungen anbieten, soweit sie die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. ³Prüferin bzw. Prüfer für die Seminararbeit ist grundsätzlich die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller (§ 10 Abs. 2 Satz 1); sie oder er kann einvernehmlich andere Prüferinnen und Prüfer mit der Bewertung oder Zweitbewertung betrauen. ⁴Für jeden Schwerpunktbereich wird durch den Prüfungsausschuss eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher bestimmt, die Prüferin bzw. der Prüfer für die mündlichen Prüfungen in dem zugewiesenen Schwerpunktbereich ist; sie oder er kann andere Prüferinnen und Prüfer einvernehmlich mit der Gesamtprüfung oder mit Teilprüfungen betrauen. ⁵Die Schwerpunktbereichsverantwortlichen werden durch den Prüfungsausschuss auf der Internetseite der Juristischen Fakultät bekanntgemacht.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, soweit diese nach der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung hierzu berechtigt sind. ²Sollen Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, die einer anderen Fakultät oder dem Sprachenzentrum angehören, ist das Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan jener Fakultät beziehungsweise der Leiterin oder dem Leiter des Sprachenzentrums herzustellen.
- (4) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Leistungen sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Juristischen Fakultät bestellt. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen bestellen, soweit diese sachkundig sind, eine ein Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden haben und an der Universität Passau tätig sind. ³Abs. 3 Satz 2 findet auf Beisitzerinnen und Beisitzer keine Anwendung. ⁴Die Prüferinnen und Prüfer können für von ihnen durchgeführte konkrete Gesamt- oder Teilprüfungen mit deren Einverständnis eine Person aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzer (Satz 1) bestimmen.
- (5) ¹Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern nach Absatz 3 sowie die Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller nach Abs. 1 Satz 2 werden durch den Prüfungsausschuss auf der Internetseite der Juristischen Fakultät bekanntgemacht. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.
- (6) ¹Die Prüferinnen und Prüfer können außerhalb der Juristischen Universitätsprüfung (§§ 30 ff.) durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten unterstützt werden, welche
1. die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 3 erfüllen *oder*
 2. die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die Erste Juristische Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben *oder*
 3. die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben *oder*
 4. durch den Prüfungsausschuss zugelassen wurden.
- ²Diese sind keine Prüferinnen und Prüfer und bereiten ausschließlich die Entscheidung der Prüferinnen und Prüfer vor.

§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Bei-

sitzerinnen und Beisitzer sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung, zu der sie oder er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitaler Plattformen bestimmen. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Ist eine Prüfung in mehrere Teilprüfungen unterteilt, werden bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung ärztlich begründet. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.
- (4) Soweit eine Prüfungsleistung in mehreren Studiengängen berücksichtigt wird, sind Entscheidungen im Sinne dieser Norm im Einvernehmen aller betroffenen Prüfungsausschüsse zu treffen.

§ 15a Nutzung von elektronischen Endgeräten im Rahmen von schriftlichen Klausurarbeiten; Datenschutz

- (1) ¹Soweit nach dieser Prüfungsordnung Aufsichtsarbeiten in schriftlicher Form zu erbringen sind, können die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer wählen, ob sie ihre Arbeit handschriftlich oder mit einem elektronischen Endgerät fertigen. ²Die Wahl ist spätestens mit dem Ende der Anmeldefrist zur jeweiligen Prüfung gegenüber dem Prüfungssekretariat zu erklären. ³Trotz Entscheidung für die Erbringung auf einem elektronischen Endgerät kann bis zum Beginn der Prüfung eine handschriftliche Fertigung durch Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungssekretariat erfolgen; unberührt bleiben Abs. 4 Satz 6 (Wechsel auf handschriftliche Form bei ungeeigneten Endgeräten) und Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 (Wechsel auf handschriftliche Form bei technischen Störungen).
- (2) ¹Soweit Prüfungen handschriftlich gefertigt wurden, können sie digitalisiert werden; Korrektur und Einsicht erfolgen in diesem Fall in der Regel auf Grundlage der digitalisierten Fassung. ²Die nicht digitalisierte Originalfassung ist zum Abgleich aufzubewahren.
- (3) ¹Bei Durchführung von Prüfungen unter Einsatz elektronischer Endgeräte ist die Chancengleichheit zu einer tatsächlichen oder potentiellen handschriftlichen Bearbeitung zu gewährleisten. ²Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Nutzung automatisierter Kon-

trollsysteme (Rechtschreibprüfung, Grammatikprüfung), Formulierungshilfen und Recherchewerkzeuge ausgeschlossen, soweit diese nicht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 als zulässiges Hilfsmittel festgelegt wurden. ³Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit liegt nicht bereits durch die Möglichkeit zur Formatierung (Fettdruck, Kursivdruck, Unterstreichen) sowie zum Ausschneiden, Kopieren und Einfügen von Texten innerhalb desselben Dokuments oder gleichwirkenden Gesten (Drag & Drop) vor.

- (4) ¹Die Anforderungen an zulässige Endgeräte (einschließlich etwaigen Zubehörs wie Tastaturen, Computermäuse und Bildschirme) und an zum Schreiben einzusetzende Systeme sind durch die jeweiligen Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller festzulegen; der Prüfungsausschuss kann hierzu einheitliche Vorgaben machen; bei Unvereinbarkeit haben die Vorgaben der Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller Vorrang. ²Insbesondere kann die Nutzung universitätseigener Geräte und von der Universität betriebener Plattformen vorgeschrieben werden. ³Soweit Endgeräte der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zugelassen sind, ist zu gewährleisten, dass die Nutzung der Endgeräte weder den Ablauf der Prüfung (insbesondere durch Lärm, Platzbedarf oder Anforderungen an Netzwerk- oder Strombedarf) beeinträchtigt noch die Chancengleichheit unter den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, einschließlich derjenigen, die sich für die handschriftliche Fertigung entschieden haben, gefährdet. ⁴Im Fall des Satzes 3 besteht kein Anspruch auf Bereitstellung geeigneter Endgeräte oder Stromversorgung; die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind für die Nutzbarkeit der von ihnen mitgebrachten Endgeräte in vollem Umfang selbst verantwortlich. ⁵Die Anforderungen an zulässige Endgeräte und Systeme sowie etwaige Ausschlüsse sind spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntzumachen. ⁶Soweit durch Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mitgebrachte Endgeräte im Sinne des Satzes 3 geeignet sind, den Ablauf der Prüfung zu beeinträchtigen oder aufgrund der räumlichen oder technischen Ausstattung der Prüfungsumgebung (insbesondere Netzwerkanbindung und Stromversorgung) nicht genutzt werden können, kann die Prüfungsaufsicht geeignete Ersatzgeräte bereitstellen und, sofern dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist, die Durch- oder Fortführung der Prüfung in handschriftlicher Form anordnen.
- (5) ¹Im Rahmen von Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Feststellung der Identität der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, zur Kontrolle und Beweissicherung bei Täuschungshandlungen und zum Nachweis der Authentizität der eingereichten Bearbeitungen erforderlich ist. ²Eine Übertragung von Prüfungsdaten in ein Land außerhalb der Europäischen Union ist ausgeschlossen. ³Die Universität gewährleistet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der DS-GVO eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form nach Art. 13 DS-GVO zu belehren. ⁵Die Belehrung kann einheitlich durch den Prüfungsausschuss erfolgen; sie kann auch durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller erbracht werden.
- (6) ¹Die Identität der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ist durch die Aufsichtspersonen in geeigneter Weise festzustellen; hierzu genügt die Vorlage eines Lichtbildausweises (einschließlich eines Studierendenausweises, soweit dieser ein Bild aufweist). ²Bei der Nutzung von elektronischen Endgeräten ist eine eindeutige Anmeldung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer vorzunehmen; die Nutzung eines universitätsseits vergebenen Benutzernamens und Kennworts erfüllt diese Voraussetzung. ³Die Verarbeitung der eingegebenen und übermittelten Informationen ist in geeigneter Weise (durch Log-Dateien) zu dokumentieren. ⁴Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern obliegt bei der Aufklärung der Ursachen und der Behebung von technischen Stö-

rungen eine Mitwirkungspflicht; insbesondere sind sie verpflichtet, an der Aufklärung der Ursachen für die technische Störung mitzuwirken, sofern und soweit diese in ihrer Sphäre liegen.

- (7) ¹Zur Vermeidung von Unterschleif können bei Nutzung von elektronischen Endgeräten geeignete Maßnahmen getroffen werden; diese umfassen sowohl die Gestaltung der Prüfungsoberfläche als auch Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung unerlaubter technischer Funktionen und Hilfsmittel. ²Die auf elektronischen Endgeräten erstellten Arbeiten dürfen automatisiert auf Auffälligkeiten untersucht und untereinander abgeglichen werden. ³ Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 2 Daten an Dritte übermittelt, sind diese, soweit möglich, zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist, zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass diese Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden. ⁴Die Verarbeitung biometrischer Daten ist nicht zulässig. ⁵Vorfälle im Sinne dieses Absatzes und die getroffenen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu protokollieren.
- (8) ¹Soweit Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sich für die Nutzung elektronischer Endgeräte entschieden haben (Abs. 1), ist ihnen im Vorfeld der Prüfung, spätestens vier Wochen vor deren Durchführung, die Gelegenheit zu geben, das Prüfungssystem zu erproben. ²Soweit hierzu besondere Software oder Hardware erforderlich ist, ist ihnen der Zugang hierzu zu ermöglichen. ³Satz 2 gilt entsprechend für Onlineplattformen, über welche die Prüfung zu erbringen ist.
- (9) ¹Prüfungen sind so zu gestalten, dass Software auf Endgeräten der Studierenden nur installiert wird, soweit dies zur Vermeidung von Täuschungshandlungen oder zur Authentifizierung erforderlich ist und weder die Informationssicherheit des Geräts noch die Funktionsfähigkeit außerhalb der Prüfung beeinträchtigt. ²In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Software nach der Prüfung restlos und vollständig entfernt werden kann. ³In keinem Fall darf die Vertraulichkeit und Integrität der auf dem Gerät befindlichen Informationen beeinträchtigt werden.
- (10) ¹Im Fall technischer Störungen kann die Aufsichtsperson eine oder mehrere der nachfolgenden Maßnahmen treffen:
1. Ein geeignetes Ersatzgerät bereitstellen oder
 2. eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist gewähren oder
 3. sonstige geeignete Maßnahmen treffen, welche die Gleichbehandlung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht beeinträchtigen, oder,
 4. sofern dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist, in begründeten Ausnahmefällen die Fortführung der Prüfung in handschriftlicher Form anordnen.
- ²Vorfälle nach Satz 1 und die getroffenen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu protokollieren und zu begründen.
- (11) Im Rahmen der Korrektur, Einsicht und Archivierung der Arbeiten sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.
- (12) ¹Der Prüfungsausschuss kann anordnen, dass diese Regelung für einzelne oder alle Klausuren keine Anwendung findet. ²Die Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller kön-

nen bestimmen, dass diese Regelung für die zu ihrer Veranstaltung angebotenen Klausuren keine Anwendung findet. ³Anordnungen nach Satz 1 oder Satz 2 sind bekanntzumachen.

- (13) Bekanntmachungen im Sinne dieser Regelungen erfolgen auf der Internetseite der Juristischen Fakultät.
- (14) ¹Unberührt bleiben die Regelungen zu mündlichen Prüfungen. ²Fernprüfungen sind nur auf Grundlage der Fernprüfungssatzung der Universität Passau möglich.

§ 15b Täuschungsversuch, Unterschleif und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Bei Täuschungsversuch oder Manipulation der Prüfung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; eine Korrektur erfolgt in diesem Fall nicht. ²Als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1 gelten insbesondere
1. das Auffinden nicht zugelassener Hilfsmittel am Arbeitsplatz in mündlichen Prüfungen und Klausuren,
 2. das nicht zugelassene Zusammenwirken mit Dritten während der Prüfung sowie
 3. Plagiate, d.h. die bewusste oder grob fahrlässige Verwertung fremder urheberrechtlich geschützter Werke oder wesentlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Leugnung oder Anmaßung der Autorenschaft.
- (2) ¹Bei der Beurteilung, ob ein Plagiat nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 vorliegt, ist den Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte Rechnung zu tragen. ²Zur Zulässigkeit des Einsatzes von Werkzeugen generativer Künstlicher Intelligenz kann die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller Vorgaben treffen, soweit der Prüfungsausschuss keine einheitlichen Regelungen beschlossen hat. ³Die Nutzung von Werkzeugen nach Satz 2 ist in angemessener Weise kenntlich zu machen.
- (3) ¹Während der Prüfungszeit erkannte Täuschungsversuche sowie Einlassungen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers während oder im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung sind durch die Aufsichtspersonen, die Prüfenden oder die Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten zu dokumentieren. ²Zur Überprüfung durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller sind nicht zugelassene Hilfsmittel (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) spätestens mit Ende der Prüfung einer Aufsichtsperson zu übergeben.
- (4) ¹Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist unverzüglich
1. im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 durch die Aufsichtsperson mündlich oder durch die Prüferin oder den Prüfer per E-Mail an die universitäre E-Mailadresse oder
 2. bei nachträglich erkannten Täuschungsversuchen durch die Prüferin oder den Prüfer per E-Mail an die universitäre E-Mailadresse
- über den konkreten Vorwurf und die damit verbundenen möglichen Rechtsfolgen nach Abs. 1 und Abs. 6 zu informieren. ²Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Information gemäß Satz 1 gegenüber der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller bzw. der Prüferin oder dem Prüfer in Text-

form Stellung zu den Verstößen gegen Abs. 1 nehmen.

- (5) ¹Die Entscheidung, ob ein Fall des Abs. 1 vorliegt, trifft außer im Fall einer mündlichen Prüfung die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller; bei einer mündlichen Prüfung entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer; diese oder dieser informiert den Prüfungsausschuss und im Fall des Abs. 6 Satz 2 die betroffenen weiteren Prüfungsausschüsse. ²Der festgestellte Täuschungsversuch und die daraus resultierende Bewertung sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. ³Darüber hinaus gelten § 15a Abs. 7 und Abs. 9 bei der Nutzung von elektronischen Endgeräten im Rahmen der Fertigung von Klausurarbeiten.
- (6) ¹Werden einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer im Laufe ihres oder seines Studiums wiederholt Verstöße gegen Abs. 1 oder Abs. 7 in erheblichem Umfang oder erheblicher Intensität nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsanspruch endgültig entziehen. ²Soweit eine Prüfungsleistung in mehreren Studiengängen berücksichtigt wird, sind Entscheidungen nach Satz 1 im Einvernehmen aller betroffenen Prüfungsausschüsse zu treffen.
- (7) ¹Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsausschuss, der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller, der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Dieser trifft die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, können
1. außer im Fall einer mündlichen Prüfung die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, bei einer mündlichen Prüfung die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer sowie
 2. in jedem Fall der Prüfungsausschuss
- die Bewertung der Prüfungsleistungen nachträglich entsprechend § 15b berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass

die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Die unrichtige Bescheinigung über die Zwischenprüfung oder die unrichtige Bescheinigung über die Gesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 18 Bewertungen von Prüfungsleistungen, Notenbildung, Einsicht in Prüfungsakten

- (1) ¹Die Bewertungen für die Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgesetzt. ²Studien- und Prüfungsleistungen werden in Einklang mit § 1 der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung wie folgt benotet; im Zweifel hat die Verordnung Vorrang:

16-18 Punkte	sehr gut, eine besonders hervorragende Leistung
13-15 Punkte	gut, eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10-12 Punkte	vollbefriedigend, eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7-9 Punkte	befriedigend, eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4-6 Punkte	ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1-3 Punkte	mangelhaft, eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend, eine völlig unbrauchbare Leistung

³Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wird. ⁴Satz 3 gilt auch wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, die auch von verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern bewertet sein können.

- (2) ¹Klausuren und Seminararbeiten, die durch den Prüfer oder die Prüferin im Sinne von Abs. 1 Satz 1 als nicht bestanden (Abs. 1 Satz 3) bewertet wurden, sind von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu bewerten. ²In diesem Fall wird vorbehaltlich Abs. 3 Satz 2 eine Durchschnittsnote errechnet. ³Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 2 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ⁴Bei der Ermittlung der Notenstufe gilt Abs. 1, Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt.

(3) ¹Werden zwei Prüferinnen oder Prüfer tätig und

1. bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfungsleistung als nicht bestanden, die oder der andere aber als bestanden (Abs. 1 Satz 3) und
2. ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als 4,0 Punkten,

bewertet die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller die Leistung mit einer festen Punktzahl ohne Nachkommastellen, ohne an die Bewertungen der anderen Prüferinnen und Prüfer gebunden zu sein. ²Hat die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller eine Leistung bereits als Erst- oder Zweitprüferin oder Erst- oder Zweitprüfer bewertet, ist abweichend von Satz 1 die nach Abs. 2 bestimmte Durchschnittsnote ohne Bewertung durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer maßgeblich.

(4) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote für die Juristische Universitätsprüfung entsprechen den errechneten Punktwerten in Einklang mit § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung die folgenden Notenbezeichnungen:

sehr gut	14,00 – 18,00
gut	11,50 – 13,99
vollbefriedigend	9,00 – 11,49
befriedigend	6,50 – 8,99
ausreichend	4,00 – 6,49
mangelhaft	1,50 – 3,99
ungenügend	0 – 1,49

(5) ¹Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²§ 15a Abs. 2 (Einsicht in digitalisierte Fassung handschriftlicher Prüfungsleistungen) bleibt unberührt.

(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller zu stellen. ²War die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. ³Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

§ 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzu-

legen, trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag in Textform angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen, soweit die Beeinträchtigung nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft und der Nachteilsausgleich den Wettbewerb nicht beeinträchtigt. ²Als solche kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie nicht auf die Arbeitszeit anzurechnende Pausen von insgesamt bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit, in Fällen einer besonders weitgehenden Beeinträchtigung von insgesamt bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit, die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind von der oder dem Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

- (2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. ²Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden in Textform mitzuteilen.
- (3) Soweit eine Prüfungsleistung in mehreren Studiengängen berücksichtigt wird, sind Entscheidungen im Sinne dieser Norm im Einvernehmen aller betroffenen Prüfungsausschüsse zu treffen.
- (4) ¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Teil: Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 20 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst

1. den Grundkurs Privatrecht,
2. den Grundkurs Staatsrecht sowie
3. den Grundkurs Strafrecht.

(2) ¹Die Grundkurse erstrecken sich jeweils über zwei Semester. ²Im Rahmen des Grundstudiums sollen weitere Lehrveranstaltungen besucht werden, die jedoch nicht Gegenstand der Zwischenprüfung (§ 21) sind.

§ 21 Leistungsnachweise in der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie ist Hochschulprüfung (Art. 84 Abs. 1 Satz 6 BayHIG) und dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist. ³Ihr Bestehen ist nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Klausuren mit folgendem Gegenstand:

1. **„Grundkurs Privatrecht“**: der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ohne Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 – Rechtsfähige Stiftungen), das Allgemeine Schuldrecht (ohne Draufgabe) sowie der Eigentumserwerb und einzelne Schuldverhältnisse in den Grundzügen,
2. **„Grundkurs Staatsrecht“**: das Staats- und Verfassungsrecht (Staatsorganisation, Grundrechte, Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht) ohne die Bezüge zum Völker- und Europarecht sowie die Bestimmungen zum Notstand, zum Verteidigungsfall und zur Finanzverfassung,
3. **„Grundkurs Strafrecht“**: der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Nebenfolgen, Strafbemessung, Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Einziehung, Vollstreckungsverjährung; aus Abschnitt 3 Titel 6 nur Entziehung der Fahrerlaubnis) sowie Rechtfertigungsgründe außerhalb des Strafgesetzbuchs sowie aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs folgende Abschnitte: Siebenter Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Vierzehnter Abschnitt: Beleidigung; Sechzehnter Abschnitt: Straftaten gegen das Leben; Siebzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit; Achtzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Neunzehnter Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung; Zwanzigster Abschnitt: Raub und Erpressung; Zweiundzwanzigster Abschnitt: Betrug und Untreue; Siebenundzwanzigster Abschnitt: Sachbeschädigung; Achtundzwanzigster Abschnitt: Gemeingefährliche Straftaten (§ 323a, 323c StGB); Dreißigster Abschnitt: Straftaten im Amt (§ 340 StGB).

²Prüfungsgegenstand sind jeweils auch die geschichtlichen, rechtsphilosophischen, ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und europarechtlichen Grundlagen der jeweiligen Fächer, die in der Aufgabenstellung berücksichtigt werden können. ³Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den genannten Fächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

- (3) Zum Zwecke des erstmaligen Ablegens der Zwischenprüfung werden je einmal jährlich in einem Semester in den Grundkursen Privatrecht, Staatsrecht und Strafrecht jeweils zwei Klausuren angeboten.

§ 22 Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) ¹Die fristgemäße Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt für Studierende, die seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert sind, zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. ²Andere Studierende werden nur auf Antrag zur Prüfung zugelassen. ³Der Antrag nach Satz 2 ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters in Textform an den Prüfungsausschuss zu richten; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitaler Plattformen bestimmen. ⁴Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung oder die erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

- (2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung oder die erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben.

§ 23 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn je eine Grundkursklausur im Privatrecht, im Staatsrecht und im Strafrecht bestanden (§ 18 Abs. 1 Satz 3) ist.

- (3) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung in Textform ausgestellt. ²Diese bedarf keiner Unterschrift, sie kann in einem automatisierten Verfahren zum Onlineabruf bereitgestellt werden. ³Auf begründeten Antrag wird zur Vorlage bei einer dritten Stelle ein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis oder ein elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer

Signatur erstellt. ⁴Als Datum des Zeugnisses nach Satz 3 ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Die Noten für die Teilprüfungen werden dem Zeugnis nach Satz 3 beigefügt; in der Bescheinigung ist die Noten- und Punkteskala abzu drucken.

- (4) ¹Die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Voraussetzungen sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. ²Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, so gilt die Zwischenprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Der Versuch, die Zwischenprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem innerhalb von zwei Fachsemestern die für das Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Voraussetzungen erworben werden. ⁴Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass das Studium an einer anderen Universität im gleichen Studiengang weitergeführt wird.
- (5) ¹Zum Zweck des erneuten Ablegens der Zwischenprüfung werden die Teilprüfungen der Grundkurse Privat- und Staatsrecht im vierten Semester sowie die des Grundkurses Strafrecht im fünften Semester angeboten. ²Jede Teilprüfung kann nur einmal erneut angetreten werden. ³Werden im Rahmen einer Teilprüfung zwei Klausuren angeboten, so genügt es, wenn eine der beiden Klausuren bestanden wird.
- (6) ¹Überschreitet eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Fristen in Abs. 4 aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt dieser Gründe gestellt werden.
- (7) ¹Ist die Zwischenprüfung erstmals oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer einen Bescheid über das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung. ²Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

4. Teil: Haupt- und Abschlussstudium

§ 24 Ziel, Inhalt und Zulassung

- (1) Das Hauptstudium dient dem weiterführenden Studium der Pflichtfächer, der Absolvierung der Übungen für Fortgeschrittene sowie dem Studium eines Schwerpunktbereichs.
- (2) Die Übungen für Fortgeschrittene umfassen den gesamten Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 JAPO. ²Die Übung für Fortgeschrittene
1. im Zivilrecht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Nr. 6 und 7 Buchstabe a und b JAPO,
 2. im Strafrecht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 6 sowie Nr. 7 Buchstabe a und c JAPO,

3. im Öffentlichen Recht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie Nr. 7 Buchstabe a, d und e JAPO.

(3) Die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt das Bestehen der Teilleistungen der Zwischenprüfung in dem betroffenen Fach voraus.

(4) ¹Ausländische Studierende sind abweichend von Abs. 3 zu den Übungen für Fortgeschrittene in dem betroffenen Fach auch zugelassen, wenn sie

1. an einer ausländischen Universität ein zweijähriges Jurastudium erfolgreich absolviert haben und

2. entweder

a. an der Juristischen Fakultät der Universität Passau die Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts nach der „Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau“ vom 5. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung erlangt haben oder

b. Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich von den im Studium nach der „Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau“ zu erbringenden Leistungen unterscheiden.

²Die Zulassung zu den Übungen nach Satz 1 ersetzt nicht die auch insoweit erforderlichen Leistungsnachweise in der Zwischenprüfung (§ 21).

§ 25 Leistungsnachweise über Übungen für Fortgeschrittene (§ 24 JAPO)

(1) Ein Leistungsnachweis im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO wird erteilt, wenn in dem betreffenden Fach die nach Abs. 2 bis 4 genannten Leistungen erbracht sind.

(2) Im **Zivilrecht** müssen

1. mindestens eine Abschlussklausur

a. zu den Vertraglichen Schuldverhältnissen oder

b. zum Sachenrecht

und

2. mindestens eine Abschlussklausur

c. zu den Gesetzlichen Schuldverhältnissen oder

d. zum Kreditsicherungsrecht oder

- e. zum Zivilverfahrensrecht (Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckungsrecht, auch wenn diese in separaten Veranstaltungen behandelt wurden) und
3. mindestens eine der in den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht gestellten Klausuren

bestanden werden.

(3) ¹Im **Öffentlichen Recht** müssen mindestens zwei Klausuren bestanden werden, darunter mindestens eine im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht. ²Neben den Klausuren im Rahmen von Übungen für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht wird zu den Zwecken des Satzes 1 eine Abschlussklausur zur Veranstaltung Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht angeboten.

(4) Im **Strafrecht** müssen jeweils

1. eine der begleitenden Klausuren zum Strafrecht III und
2. eine der begleitenden Klausuren zum Strafrecht IV

bestanden werden.

(5) ¹Nicht bestandene Klausuren nach diesem Paragraphen dürfen beliebig oft wiederholt werden; eine Wiederholung einer bestandenen Klausur ist ausgeschlossen. ²Die Regelungen für die Zwischenprüfung (§§ 10-19), insbesondere zu Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses, finden für die Leistungsnachweise nach dieser Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 26 Abschlussstudium

Das Abschlussstudium dient der Wiederholung und Vertiefung der im Grund- und Hauptstudium vermittelten Kenntnisse.

5. Teil: Schwerpunktbereich

§ 27 Ziel des Studiums im Schwerpunktbereich

¹Das Studium im Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Spezialisierung in dem gewählten Schwerpunktbereich, einschließlich der Belange der juristischen Praxis, insbesondere des Anwaltsberufs. ²Auch sollen in dieser Phase den Studierenden Schlüsselqualifikationen – bezogen auf den gewählten Schwerpunktbereich – vermittelt werden. ³Zu diesen Schlüsselqualifikationen gehören in internationalen und europäischen Fächern auch Kenntnisse der englischen Fachsprache.

§ 28 Inhalt der Schwerpunktbereiche

(1) Schwerpunktbereiche sind:

1. **Grundlagen des Rechts und des Staates:** Rechts- und Verfassungsgeschichte, Europäische Verfassungsgeschichte, Zeitgeschichte der europäischen Integration, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Rechtsphilosophie, Allgemeine Staats- und Verfassungslehre, Rechtssoziologie/Methodenlehre
2. **Rule and Legal Reasoning in the Western World:** Constitutionalism; Historical Methods in Private Law; Jurisprudence and Legal Theory of the 20th century
3. **Zivilrechtliche Streitbeilegung:** Vertieftes Zivilverfahrensrecht, Alternative Streitbeilegung, anwaltliches Berufsrecht, Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht
4. **Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten:** Vertieftes Zivilverfahrensrecht, Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht (mit Schiedsverfahrensrecht), Internationales Privatrecht
5. **Zivilprozess- und Insolvenzrecht:** Vertieftes Zivilverfahrensrecht, Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht, Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht
6. **Internationales Privat- und Handelsrecht:** Internationales Privat- und Verfahrensrecht (mit Schiedsverfahrensrecht), Internationale Handelsgeschäfte (insb. internationales Kaufrecht), Rechtsvergleichung
7. **Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht:** Kapitalgesellschaftsrecht inkl. Umwandlungs- und Konzernrecht, allgemeines Steuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Einkommensteuerrecht
8. **Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht:** Kapitalgesellschaftsrecht inkl. Umwandlungs- und Konzernrecht, Kapitalmarktrecht
9. **Privates Wirtschaftsrecht:** Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht
10. **Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht:** Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht
11. **Digitalwirtschaft:** Geistiges Eigentum, Daten- und Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht und Regulierung digitaler Märkte
12. **Arbeit und Soziales:** Vertieftes Individualarbeitsrecht; Kollektivarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit
13. **Strafrechtspflege:** Sanktionenlehre, Jugendstrafrecht, Grundlagen des Strafrechts, vertieftes materielles Strafrecht (insbesondere Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht) und Strafprozessrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht
14. **Steuer- und Strafrecht:** Grundthemen des Steuerrechts (insbes. Allgemeines Steuerrecht, Einkommensteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Öffentliches Finanzrecht), vertieftes materielles Strafrecht (insbesondere Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht) und Strafprozessrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht
15. **Strafrecht und Internationales:** Allgemeines Völkerrecht, Internationaler Menschenrechtsschutz, Humanitäres Völkerrecht, vertieftes materielles Strafrecht (insbesondere Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht) und Strafprozessrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht

16. **Strafrecht und Gesellschaftsrecht:** Kapitalgesellschaftsrecht ohne Umwandlungs- und Konzernrecht, Kapitalmarktrecht, vertieftes materielles Strafrecht (insbesondere Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht) und Strafprozessrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht
 17. **Europa und Internationales:** Völkerrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
 18. **Staat, Verwaltung und Wirtschaft:** Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Allg. Staatslehre, Verfassungsgeschichte, öffentliches Finanzrecht, Vertiefung Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht
 19. **Finanz- und Steuerrecht:** Öffentliches Finanzrecht, Allgemeines Steuerrecht, Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Erbschaftsteuerrecht
 20. **Medien- und Kunstrecht:** Deutsches, europäisches und internationales Medien- und Kunstrecht, Immaterialgüterrecht, Kulturrecht
 21. **Nachhaltigkeitsrecht:** Umwelt- und Planungsrecht, internationales Umweltrecht, Landwirtschaftsrecht, Katastrophenrecht, Eisenbahnrecht
 22. **Life Science-Recht:** Umweltrecht, Landwirtschafts- und Ernährungsrecht, Medizin- und Gesundheitsrecht, Katastrophenrecht einschl. Helfer- und Rettungsdiensterecht
 23. **Legal Tech:** Grundlagen von Algorithmen, Datenbanken, Netzwerken und IT-Sicherheit und ihre Bezüge zu Rechtsanwendung, Rechtsberatung und Rechtsprechung
 24. **Common Law (USA):** Einführung in das Common Law; Verfassungs-, Vertrags- und Schadensersatzrecht USA; ausgewählte zivilprozessrechtliche Fragestellungen im Rechtsvergleich
 25. **Common Law (University of London):** Nach Wahl des Studierenden Inhalte eines Moduls des Certificate of Higher Education (a) im Öffentlichen Recht (Public Law) oder (b) im Vertragsrecht (Contracts) oder (c) im Strafrecht (Criminal Law) im Umfang von maximal 12 SWS nach Maßgabe des Studienverlaufplans (§ 5) sowie ein Seminar zum Common Law,
 26. **Ausländisches Recht:** Inhalte in einer ausländischen Rechtsordnung, die an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden (Abs. 2 Satz 2).
- (2) ¹Im Studienverlaufplan (§ 5) sind die einzelnen Veranstaltungen, die innerhalb eines Schwerpunktbereichs angeboten werden, festzulegen; diese Veranstaltungen umfassen mindestens 12 und höchstens 14 Semesterwochenstunden und dürfen höchstens zu 50 % Lehrveranstaltungen umfassen, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen. ²Im Schwerpunktbereich „26 – Ausländisches Recht“ sind auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 6 Abs. 4, Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer ausländischen Partnerhochschule Veranstaltungen im Umfang von mindestens 12 und höchstens 14 Semesterwochenstunden bzw. einem Arbeitsaufwand von 40 ECTS-Leistungspunkten (ca. 1.000-1.200 Zeitstunden) und in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung zu besuchen. ³Unberührt bleiben die Möglichkeit zur Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen (§ 43 JAPO sowie

§ 11) sowie zur Nichtanrechnung von Studienzeiten für den Freiversuch nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb JAPO.

- (3) Veranstaltungen der Schwerpunktbereiche können auch über das Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) durchgeführt werden, soweit dies im Studienverlaufsplan (§ 5) angegeben ist.
- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen „2 – Rule and Legal Reasoning in the Western World“, „24 – Common Law (USA)“, sowie „25 – Common Law (University of London)“ werden in englischer Sprache abgehalten. ²Auch im Übrigen können geeignete Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden. ³Geeignete Lehrveranstaltungen sind solche, deren Inhalt nicht im Wesentlichen geltendes deutsches Recht behandelt. ⁴Bei diesen Veranstaltungen ist die Veranstaltungssprache im Studienverlaufsplan (§ 5) anzugeben.
- (5) ¹Der Fakultätsrat kann in begründeten Ausnahmefällen beschließen, dass einzelne der in Absatz 1 genannten Schwerpunktbereiche in einem Studienjahr nicht angeboten werden, soweit
1. die Nachfrage in den vergangenen zwei Semestern jeweils geringer als drei Personen war oder die Fakultät auch durch Einschaltung von Lehrbeauftragten die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleisten kann,
 2. gewährleistet ist, dass alle Studierenden, die bereits in Vorjahren zu diesem Schwerpunktbereich zugelassen wurden, ihr Studium mit dem seinerzeit gewählten Schwerpunktbereich abschließen können und
 3. die verbleibenden Schwerpunktbereiche hinreichend Kapazitäten für alle im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studierenden bereitstellen.

²Der Beschluss ist durch den Prüfungsausschuss auf der Internetseite der Juristischen Fakultät bekanntzumachen.

§ 29 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die Prüfungsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 30 Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht vorbehaltlich des Absatzes 8 aus folgenden zwei Teilprüfungen:
1. einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen eines Seminars aus dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO), die in Textform ohne Unterschrift eingereicht werden darf, und,

2. soweit die Bewerberin oder der Bewerber hierzu zugelassen wird, einer mündlichen Prüfung i.S. von Abs. 3 als studienabschließender Leistung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO).
- (2) ¹Die Seminararbeit nach Abs. 1 Nr. 1 soll mindestens ein obligatorisches Prüfungsgebiet des Schwerpunktbereichs vertiefen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis sechs Wochen. ³Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller bestimmt die jeweils maßgebliche Bearbeitungsfrist und gibt sie der und dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt. ⁴Sofern die Bearbeitungszeit überschritten wird oder die Abgabe verspätet erfolgt, gilt die Arbeit als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. ⁵Der Höchstumfang der Seminararbeit kann durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller in geeigneter Weise beschränkt werden. ⁶Eine sechswöchige juristische Bachelorarbeit in einem universitären Studiengang kann im Schwerpunktbereich 23 (Legal Tech) durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Lehrenden im Schwerpunktbereich 23 an Stelle der Prüfungsleistung nach Satz 1 Nr. 1 anerkannt werden. ⁷Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller kann vorsehen, dass die wesentlichen Inhalte der Seminararbeit im Rahmen des Seminars mündlich vorzutragen sind; der Vortrag und die anschließende Diskussion sind keine Prüfungsleistung. ⁸§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend für die Seminararbeit mit der Maßgabe, dass § 18 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung findet.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die gesamten Inhalte nach § 28 Abs. 1. ²Soweit Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer für den Schwerpunktbereich angebotene Veranstaltungen in früheren Semestern belegt haben, ist dies spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn den Prüferinnen und Prüfern anzuzeigen. ³Die Prüferinnen und Prüfer berücksichtigen Mitteilungen nach Satz 2 bei der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Leistungen.
- (4) ¹Es können bis zu fünf Studierende gemeinsam geprüft werden. ²Für jede Prüfungsteilnehmerin bzw. jeden Prüfungsteilnehmer ist eine ungefähre Prüfungszeit von insgesamt 25 Minuten vorzusehen. ³Diese ist in zwei Teilprüfungen von ungefähr 12,5 Minuten aufzuteilen. ⁴Die Teilprüfungen können in einem Gesamttermin oder in separaten Terminen abgenommen werden. ⁵Erfolgt die Prüfung vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer bedarf es einer zeitlichen oder inhaltlichen Trennung der Prüfungsteile nicht.
- (5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer (§ 13 Abs. 2) jeder Teilprüfung ist der oder dem Studierenden mit der Ladung mitzuteilen. ²Soweit eine Prüfung nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer erfolgt, ist die Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 13 Abs. 3) erforderlich, die oder der die Einhaltung der Vorgaben überwacht und das Prüfungsprotokoll (Abs. 6) führt; erfolgt die Prüfung gleichzeitig vor zwei Prüferinnen oder Prüfern, führen beide das Protokoll. ³Wird eine Gesamtprüfung von nur einer Prüferin oder einem Prüfer durchgeführt, bewertet diese oder dieser die gesamte Leistung mit einer Note nach § 18 Abs. 1. ⁴Wird die Prüfung durch zwei verschiedene Prüferinnen und Prüfer durchgeführt, gilt für die Bewertung folgendes Verfahren:
1. Jede Prüferin und jeder Prüfer bewertet eigenständig die von ihr oder ihm abgenommene Teilleistung oder bei einem Gesamttermin die gesamte Leistung mit einer Note nach § 18 Abs. 1,
 2. die beiden Noten sind zu addieren und durch zwei zu dividieren,

3. die zu vergebende Notenstufe für die gesamte mündliche Prüfung nach § 18 Abs. 1 bestimmt sich nach Streichung der Nachkommastellen ohne Rundung.

(6) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind:

1. Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung,
2. Gegenstand und Ergebnis der Prüfung,
3. die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer und der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bzw. den Prüfungsteilnehmerinnen oder den Prüfungsteilnehmern bei Gruppenprüfungen sowie
4. besondere Vorkommnisse.

²Das Protokoll ist von allen Prüferinnen und Prüfern sowie gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(7) ¹Die Prüfungssprache ist Deutsch. ²In den Schwerpunktbereichen „2 – Rule and Legal Reasoning in the Western World“, „24 – Common Law (USA)“, sowie „25 – Common Law (University of London)“ ist die Prüfungssprache Englisch. ³Werden in einem anderen Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann die mündliche Prüfung in diesem Schwerpunktbereich insoweit auch in englischer Sprache erfolgen. ⁴Dies ist bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur mündlichen Prüfung bekannt zu geben. ⁵Für Prüfungen nach Satz 3 kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer beim Prüfungsausschuss beantragen, dass diese in deutscher Sprache abzuhalten sind. ⁶Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller kann die Einreichung von Seminararbeiten in einer anderen Sprache zulassen.

(8) ¹Im Schwerpunktbereich „26 – Ausländisches Recht“ gilt in Abweichung von Abs. 1

1. bei Vorliegen einer besonderen Vereinbarung mit der jeweiligen Partneruniversität, dass sich die zu erbringenden Prüfungsleistungen und deren Berücksichtigung bei der Bildung einer Gesamtnote nach § 18 Abs. 4 nach der jeweiligen Vereinbarung richten,
2. bei Teilnahme am LL.B.-Programm der University of London, dass das arithmetische Mittel der an der University of London erbrachten Leistungen die Gesamtnote nach § 18 Abs. 4 bildet,
3. in allen übrigen Fällen, dass die Gesamtnote nach § 18 Abs. 4 wie folgt zu bilden ist:
 - a. Es ist eine wissenschaftliche Arbeit zu erstellen, deren Aufwand und Schwierigkeit einer Seminararbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 entspricht, die mit 20% in die Gesamtnote eingeht.
 - b. Im Übrigen ist der nach Arbeitsumfang gewichtete Durchschnitt von an der jeweiligen ausländischen Fakultät erbrachten Einzelleistungen, die sich auf Veranstaltungen mit einem Arbeitsumfang von 12-14 SWS bzw. 40 ECTS-Leistungspunkten (ca. 1.000-1.200 Zeitstunden) beziehen, zu bilden und mit 80% in die Gesamtnote einzubringen.

²Soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, ist die ausländische Gesamtnote in entsprechender Anwendung der sog. "modifizierten bayerischen Formel" (Beschluss der Kulturministerkonferenz vom 15. März 1991 in der jeweils gültigen Fassung) umzurechnen.

§ 31 Zeitpunkt der Prüfung

- (1) ¹An den Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgeschlossen sein kann (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um eine Frist von vier Semestern überschritten werden.
- (2) ¹Überschreitet die oder der Studierende die Frist des Abs. 1 Satz 2 aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Es gilt § 34 Abs. 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass sämtliche Teilleistungen bis zum Ende des 16. Fachsemesters abzulegen sind. ³Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich in Textform beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitale Plattformen bestimmen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich; Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs

- (1) Die Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich kann beantragen, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert ist und die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss in der von diesem festgelegten Form zu richten; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitaler Plattformen bestimmen. ²Der Prüfungsausschuss legt für die Zulassung zum Wintersemester einheitliche Termine für die Anträge im Sinn von Satz 1 fest (erstes Verfahren) und macht diese jeweils auf der Internetseite der Juristischen Fakultät bekannt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind – soweit der Prüfungsausschuss nicht auf die Vorlage verzichtet oder die Angabe sich bereits aus einem durch die Universität Passau bereitgestellten Formular ergibt – in einfacher Kopie oder in gescannter Form beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung in Textform darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird;
 3. eine Erklärung in Textform darüber, ob für den Fall, dass zu dem gewählten Schwerpunktbereich aufgrund der Zugangsbegrenzung kein Zugang besteht (§ 33), die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium für einen oder mehrere andere Schwerpunktbereiche in einer anzugebenden Rangfolge beantragt wird;

4. eine Erklärung in Textform darüber,
 - ob und welche Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt worden sind und
 - ob die Zwischenprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht vollständig sind,
 3. die Zwischenprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 4. nur Schwerpunktbereiche gewählt wurden (Abs. 3 Nr. 3), für die eine Zugangsbegrenzung zum Ausschluss des betreffenden Studierenden führt (§ 33 Abs. 1, 3 und 4).
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt für die Zulassung zum Wintersemester (zweites Verfahren) und für die Zulassung zum darauffolgenden Sommersemester (drittes Verfahren) zusätzliche einheitliche Termine für die Anträge auf Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich fest. ²Die Termine sind jeweils durch den Prüfungsausschuss auf der Internetseite der Juristischen Fakultät bekannt zu machen. ³Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 und § 33 gelten für das zweite und das dritte Verfahren mit der Maßgabe, dass die Zahl der verfügbaren Plätze in den einzelnen Schwerpunktbereichen durch die Zulassungen im Rahmen vorheriger Verfahren reduziert ist.
- (6) ¹Der Schwerpunktbereich, und im Falle des Schwerpunktbereichs „26 – Ausländisches Recht“ auch das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt werden soll, können durch Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungsausschuss vorbehaltlich des § 33 einmal gewechselt werden; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitaler Plattformen bestimmen. ²Hinsichtlich der Termine und der Regeln über die Zulassung ist die Wechselerklärung wie eine erstmalige Anmeldung zu behandeln.

§ 33 Kapazitäten und Zugangsbegrenzung

- (1) ¹Die Fakultät stellt sicher, dass die Gesamtzahl der Seminarplätze in allen Schwerpunktbereichen nicht geringer ist als die Gesamtzahl potentieller Bewerberinnen und Bewerber. ²Zu diesem Zweck sind insgesamt so viele Seminare (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) anzubieten, dass die Summe der nach Abs. 2 vorhandenen Maximalplätze die Zahl der im jeweiligen Studienjahrgang eingeschriebenen Studierenden erreicht oder überschreitet. ³Überschreitet die Gesamtzahl der Bewerbungen für einen Schwerpunktbereich die Zahl der Seminarplätze nach Abs. 2, begrenzt der Prüfungsausschuss vorbehaltlich einer Verschiebung der Kapazitäten nach Maßgabe von Abs. 3 den Zugang zu dem betroffenen Schwerpunktbereich und weist die verbleibenden Studierenden einem nachrangig gewünschten Schwerpunktbereich zu oder verweist diese – in Ermangelung entsprechender Wünsche – nach Maßgabe des Abs. 4 auf nachfolgende Zulassungsverfahren. ⁴Für die Wahl und Verteilung der

Schwerpunktbereichsplätze können digitale Plattformen genutzt werden; die dabei verarbeiteten personenbezogenen Daten sind, soweit sie dieses Verfahren betreffen und das Vorhalten nicht für eine spätere Verteilung nach Abs. 4 erforderlich ist, nach der Vergabe der Plätze zu löschen.

- (2) ¹Die maximale Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs entspricht der Summe der diesem Schwerpunktbereich zugeordneten Seminarplätze im ersten Schwerpunktbereichssemester und dem folgenden Semester. ²Dabei sind für jedes Seminar mindestens 15 Seminarplätze anzusetzen, soweit die das Seminar durchführende Person nicht vorab verbindlich eine höhere Kapazität bestimmt. ³Soweit ein Seminar thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet ist, sind die Plätze dieses Seminars zu gleichen Teilen auf diese Schwerpunktbereiche aufzuteilen, wenn die das Seminar durchführende Person nicht vorab verbindlich eine andere Aufteilung bestimmt.
- (3) Überschreitet die Zahl der Studierenden, die sich für einen Schwerpunkt beworben haben, die Zahl der Seminarplätze nach Abs. 2, bemüht sich der Prüfungsausschuss um die Schaffung zusätzlicher Seminarplätze, insbesondere durch Anregung,
1. weitere Seminare einzurichten *oder*
 2. bestehende Seminare abweichend nach Abs. 2 Satz 3 auf verschiedene Schwerpunktbereiche aufzuteilen *oder*
 3. die Aufnahmekapazitäten bestehender Seminare zu erhöhen;
- hierzu sind alle im betroffenen Schwerpunktbereich lehrenden Personen anzufragen.
- (4) ¹Soweit trotz organisatorischer Maßnahmen nach Abs. 3 die Zahl der Studierenden die Kapazität überschreitet, werden die Seminarplätze vorbehaltlich des Abs. 5 wie folgt vergeben:
1. Zunächst werden Plätze an diejenigen vergeben, bei denen mangels Alternativen eine Überschreitung der Frist nach § 31 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 Abs. 2 Satz 2 droht, bis zur maximalen Aufnahmekapazität des Schwerpunkts,
 2. im Übrigen wird die Hälfte der verbleibenden Plätze nach dem Durchschnitt der jeweils gleich zu gewichtenden Prüfungsleistungen aus (a) dem Grundkurs Privatrecht, (b) dem Grundkurs Strafrecht und (c) dem Grundkurs Öffentliches Recht (Leistungskriterium) verteilt;
 3. die verbleibenden Plätze werden nach Los zugewiesen.

²Bei einer ungeraden Zahl von verbleibenden Plätzen wird der zusätzliche Platz ebenfalls nach dem Leistungskriterium vergeben. ³Sind in einem Gebiet (Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) beide Klausuren geschrieben worden, wird nur die bessere berücksichtigt. ⁴Ergibt sich bei Anwendung des Leistungskriteriums für mehrere Bewerberinnen und Bewerber der gleiche Notenschnitt, dann entscheidet zwischen ihnen das Los. ⁵Für Studierende, die von einer anderen Universität nach Passau wechseln, sind im Rahmen des Leistungskriteriums die für die Anerkennung (§ 11) als Zwischenprüfungsleistungen relevanten Klausurleistungen aus den drei Bereichen Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht maßgeblich; bei mehreren Klausurleistungen innerhalb eines Bereichs wird nur die bessere berücksichtigt. ⁶Die Verteilung erfolgt in der Rangfolge der Wünsche; Studierende,

die einen Schwerpunktbereich auf einer niedrigeren Priorität gewählt haben, werden nur berücksichtigt, soweit nach Verteilung aller Wünsche höherer Priorität noch Kapazitäten bestehen.

- (5) ¹Kann einer oder einem Studierenden aufgrund einer Kapazitätsbegrenzung nach Abs. 1 Satz 3 kein Schwerpunktbereich nach Abs. 4 zugewiesen werden, ist diese oder dieser in einem späteren Zulassungsverfahren (§ 32 Abs. 5) sowie im folgenden Jahr für den als Erstwunsch benannten Schwerpunktbereich innerhalb der jeweiligen Kohorte (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Nr. 3) vorrangig zu berücksichtigen. ²Für die Vergabe von Plätzen unter mehreren Studierenden, die in einem früheren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt wurden, gilt Abs. 3; die Dauer der Wartezeit ist dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 34 Leistungsnachweise: Angebot, Bekanntgabe der Termine, Anmeldung, Rücknahme, Rücktritt und Wiederholung

- (1) ¹Es wird sichergestellt, dass in jedem Schwerpunktbereich pro Semester eine mündliche Prüfung (§ 30 Abs. 1 Nr. 2) und in jedem Studienjahr mindestens ein Seminar (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) angeboten werden. ²Für Studierende, die zu einem Schwerpunktbereich zugelassen wurden und diesen begonnen haben, ist der Besuch der erforderlichen Veranstaltungen sowie der Abschluss durch eine Prüfung sicherzustellen.
- (2) ¹Welche Leistungsnachweise angeboten werden und gegebenenfalls zu welchen Terminen sie stattfinden, wird zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss auf der Internetseite der Juristischen Fakultät bekanntgegeben. ²Abweichend von Satz 1 kann das Angebot von Seminaren im Sinn von § 30 Abs. 1 Nr. 1 bereits in der Vorlesungszeit des Semesters, das der Ablegung des Leistungsnachweises vorangeht, auf der Internetseite der Juristischen Fakultät bekanntgegeben werden; in diesem Fall werden Anmeldungen (Abs. 3), die nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekanntgemachten Termin getätigt werden, nur berücksichtigt, soweit in dem jeweiligen Seminar Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss legt Termine für die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen und Seminaren fest und macht diese auf der Internetseite der Juristischen Fakultät bekannt. ²Die Anmeldung ist in Textform an den Prüfungsausschuss zu richten; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitaler Plattformen bestimmen. ³Der Schwerpunktbereich, die Art der Prüfung (Seminararbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 1, mündliche Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2) und die genaue Bezeichnung des Seminars sind bei der Anmeldung anzugeben. ⁴Die Anmeldung zum Seminar setzt die vorherige Annahme durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller voraus. ⁵Gleichzeitig mit den Fristen für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist für die Rücknahme der Anmeldung fest. ⁶Bei schuldloser Versäumung der Fristen zur Anmeldung oder zu deren Rücknahme kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
- (4) ¹Wer zur Seminararbeit der Juristischen Universitätsprüfung angemeldet ist, kann sich zur mündlichen Prüfung anmelden. ²Dies gilt für den Fall der Anmeldung zu einem Seminar gemäß Abs. 2 Satz 2 vor Beginn der Vorlesungszeit erst für die mündliche Prüfung im auf die Anmeldung folgenden Semester.

- (5) ¹Für den Rücktritt gilt § 15. ²In Fällen der kurzzeitigen Verhinderung (bis zu zwei Wochen) während der Bearbeitungszeit der Seminararbeit (§ 30 Abs. 2) aus nicht von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Gründen soll der Prüfungsausschuss auf Antrag alternativ zum Rücktritt eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit, die die Dauer der Verhinderung nicht übersteigen darf, gewähren.
- (6) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der studienbegleitenden Prüfung berechtigt im Sinn des Abs. 5 zurück, muss sie oder er sich für diese Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (7) ¹Als nicht bestanden (§ 18 Abs. 1 Satz 3) bewertete Seminare und mündliche Prüfungen können je einmal wiederholt werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 JAPO). ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO). ³Als Wiederholung ist auch die Absolvierung eines Seminars oder einer mündlichen Prüfung aus einem anderen Schwerpunktbereich anzusehen, nachdem der Schwerpunktbereich oder, im Falle des Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“, das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt wird, nach einem ersten Nichtbestehen gewechselt worden ist. ⁴Im Falle einer Wiederholung zählt nur die besser bewertete Teilprüfung, bei gleichen Bewertungen die spätere. ⁵Die Rechtsfolgen erfolgreicher Teilprüfungen bleiben unberührt. ⁶Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden; die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁷Melden sich Studierende nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung oder treten sie zu einer Wiederholungsprüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht an, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁸Beruhet die nicht rechtzeitige Meldung oder das Nichtantreten zur Wiederholungsprüfung auf Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, sind diese unverzüglich in Textform bei Prüfungsausschuss geltend zu machen; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitale Plattformen bestimmen.

§ 35 Bildung einer Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung

- (1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,0 Punkte) ist. ²In die Prüfungsgesamtnote fließen die Ergebnisse der Teilprüfungen nach § 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 jeweils mit 50 % ein.
- (2) ¹Für den Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung nach Maßgabe des § 30 Abs. 8 fest. ²Sofern die ausländische Hochschule eine andere Notenskala verwendet, ist eine Umrechnung in die Notenskala des § 18 vorzunehmen.
- (3) ¹Die Universität übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach erfolgreicher Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung die Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. ²Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO.

§ 36 Mitteilung der Prüfungsergebnisse; Remonstration

- (1) Die Ergebnisse der Seminararbeit sowie der mündlichen Prüfung werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität zur individuellen Kenntnisnahme (Kontoauszug) bekanntgegeben.
- (2) Im Falle des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ teilt der Prüfungsausschuss die Einzelnoten sowie die Prüfungsgesamtnote in Textform mit.
- (3) ¹Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der
 1. die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches,
 2. die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert,
 3. die einzelnen Prüfungsleistungen, die in diesen erzielten Einzelnoten, sowie
 4. das Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Prüfungsgesamtnote eingeflossen sind, ersichtlich sind. ²§ 23 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Für die Geltendmachung von Einwendungen gegen die Bewertung der Seminararbeit und der mündlichen Prüfung gilt § 10 Abs. 5 (Remonstration) entsprechend.

§ 37 Freiversuch und Notenverbesserung (§ 41 JAPO)

¹Die Anmeldung zu der nach § 41 JAPO zusätzlich möglichen Wiederholung der mündlichen Prüfung muss spätestens in dem auf den mündlichen Teil des Freiversuchs der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgenden Semester erfolgen, sofern nicht der bzw. dem Studierenden wegen von ihr bzw. von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ²§ 34 Abs. 7 gilt entsprechend. ³Die Anmeldung zur Notenverbesserung hat in Textform beim Prüfungssekretariat zu erfolgen; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitaler Plattformen bestimmen.

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. April 2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26. März 2025 (StuPO 2019) tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewählt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan bleibt abweichend von Satz 1 bis zum Amts-

wechsel Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Mit Inkrafttreten dieser Ordnung wird die Studiendekanin oder der Studiendekan Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses; gleichzeitig endet die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden.

- (3) Abweichend von Abs. 1 finden die §§ 27 bis 37 StuPO 2019 auf Studierende, die vor dem Sommersemester 2026 zum Studium eines Schwerpunktbereichs zugelassen wurden, weiter Anwendung, solange der Schwerpunktbereich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nicht gewechselt wird.
- (4) Die Schwerpunktbereiche „21 – Nachhaltigkeitsrecht“ und „22 – Life Science-Recht“ (§ 28) werden vorbehaltlich einer Änderungssatzung nicht angeboten.
- (5) ¹Soweit im Rahmen der Zwischenprüfung vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Abschlussklausur zu den Vertraglichen Schuldverhältnissen und/oder zum Sachenrecht bestanden wurde, gelten diese als Leistung in der Übung für Fortgeschrittene nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung. ²Soweit im Rahmen der Zwischenprüfung eine Abschlussklausur zum Allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht bestanden wurde, gilt diese als Leistung in der Übung für Fortgeschrittene nach § 25 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung. ³Eine Doppelverwertung der entsprechenden Leistungen ist zulässig.
- (6) Wurde nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 StuPO 2019 zum in Abs. 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt eine Hausarbeit bestanden (§ 18 Abs. 1 S. 3), können die Studierende einen Nachweis über diese Leistung in einem automatisierten Verfahren im Onlineabruf erstellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. Dezember 2025, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 19. Dezember 2025 erteilten Einvernehmens, AZ: G PA-6150-IX-14223/2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 14. Januar 2026 (Aktenzeichen V/S.I-10.3920/2026).

Passau, den 14. Januar 2026

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 14. Januar 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Januar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. Januar 2026.